

HVBG-Info 21/1996 vom 12.07.1996, S. 1776 - 1782, DOK 143.27/017-LSG

Rückforderung überzahlter Vorschüsse durch den RV-Träger nach Gewährung von UV-Hinterbliebenenrente - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.01.1996 - L 5 Kn 6/95

Rückforderung überzahlter Vorschüsse durch den RV-Träger nach Gewährung von UV-Hinterbliebenenrente (§ 93 Abs. 1 SGB VI; § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I; §§ 45 Abs. 2, 50 SGB X); hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.01.1996 - L 5 Kn 6/95 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - 8 RKn 4/96 - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 25.01.1996 - L 5 Kn 6/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Sind dem Rentenversicherungsträger dem Grunde nach die Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 SGB VI für die Anrechnung einer Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung auf die Hinterbliebenenrente bekannt, können ohne Berücksichtigung dieser Anrechnung überzahlte Vorschüsse auf die Hinterbliebenenrente nicht nach § 42 Abs. 2 S. 2 SGB I, sondern nur unter den erschwerten Voraussetzungen der §§ 50, 45 Abs. 2 SGB X zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Empfänger die Zahlungen ohne grobe Fahrlässigkeit für Rentenzahlungen halten durfte.